

Hauptsatzung aktuelle Fassung	Hauptsatzung berücksichtigt 3. Änderungssatzung	Bemerkungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsstellung</p> <p>Die Stadt Freital ist eine rechtsfähige Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 3 SächsGemO). Mit Erklärung zur Großen Kreisstadt durch die Staatsregierung nach § 3 Abs. 2 SächsGemO führt die Stadt Freital die Bezeichnung "Große Kreisstadt Freital", der Bürgermeister die Amtsbezeichnung "Oberbürgermeister" und die Beigeordneten die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Rechtsstellung</p> <p>Die Stadt Freital ist eine rechtsfähige Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 3 SächsGemO). Mit Erklärung zur Großen Kreisstadt durch die Staatsregierung nach § 3 Abs. 3 SächsGemO führt die Stadt Freital die Bezeichnung "Große Kreisstadt Freital", der Bürgermeister die Amtsbezeichnung "Oberbürgermeister" und die Beigeordneten die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".</p>	Korrektur Verweis
<p style="text-align: center;">§ 3 Organe</p> <p>(1) Organe der Stadt Freital sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister (§ 1 Abs. 4 SächsGemO).</p> <p>(2) Der Stadtrat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten) und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden (§ 29 Abs. 1 SächsGemO).</p> <p>(3) Nach dem Stand vom 30. Juni 2007 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Freital 39.133 Einwohner. Die Zahl der Stadträte beträgt 34, § 29 Abs. 2 und 3 SächsGemO.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Organe</p> <p>(1) Organe der Stadt Freital sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister (§ 1 Abs. 4 SächsGemO).</p> <p>(2) Der Stadtrat besteht aus den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten) und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden (§ 29 Abs. 1 SächsGemO).</p> <p>(3) <i>Nach dem Stand vom 31. Dezember 2014 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Freital 39.547 Einwohner.</i> Die Zahl der Stadträte beträgt 34, § 29 Abs. 2 und 3 SächsGemO.</p>	Anpassung an aktuelle Zahl - zur Bemessung der Einwohnerzahl gilt § 65 KomWG
<p style="text-align: center;">§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates</p> <p>(1) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit sie nicht nach § 41 Abs. 1 SächsGemO auf einen beschließenden Ausschuss oder nach § 28 Abs. 1 SächsGemO dem Oberbürgermeister übertragen sind oder soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.</p> <p>(2) Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalangelegenheiten, wenn über die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höher- oder Niedergruppierung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 und von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 TVöD im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zu entscheiden ist (§§ 28 Abs. 3, 41 Abs. 2 Nr. 1 und 6 SächsGemO), 2. die Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse und des Ältestenrates (§ 41 Abs. 2 Nr. 1 SächsGemO), 3. die Wahl, Bestellung und Abwahl der Bürgermeister und die Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Bürgermeister (§ 41 Abs. 2 Nr. 1 und 8, § 55 Abs. 3 SächsGemO), 4. die Übernahme freiwilliger Aufgaben (§ 41 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO), 5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, anderem Ortsrecht und Flächennutzungsplänen (§ 41 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO), 	<p style="text-align: center;">§ 4 Zuständigkeit des Stadtrates</p> <p>(1) Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit sie nicht nach § 41 Abs. 1 SächsGemO auf einen beschließenden Ausschuss oder nach § 28 Abs. 1 SächsGemO dem Oberbürgermeister übertragen sind oder soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.</p> <p>(2) Der Stadtrat ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Personalangelegenheiten, wenn über die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 12 und von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 12 TVöD sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zu entscheiden ist (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 und 8, Abs. 4 SächsGemO),</i> 2. die Bestellung der Mitglieder der Ausschüsse und des Ältestenrates (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 SächsGemO), 3. die Wahl, Bestellung und Abwahl der Bürgermeister und die <i>Erteilung des Einvernehmens</i> zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Bürgermeister (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 und 10, § 55 Abs. 3 SächsGemO), 4. die Übernahme freiwilliger Aufgaben (§ 28 Abs. 2 Nr. 3 SächsGemO), 5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen, 	<p>Im gesamten Abs. 2 Korrektur der Verweise durch Streichung Vorbehaltskatalog § 41 Abs. 2 SächsGemO, neu § 28 Abs. 2 SächsGemO</p> <p>Anpassung an § 28 Abs. 4 SächsGemO</p> <p>Änderung § 28 Abs. 2 Nr. 10 SächsGemO</p>

<p>6. die Änderung des Gemeindegebietes (§ 41 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO),</p> <p>7. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 SächsGemO),</p> <p>8. die Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister (§ 41 Abs. 2 Nr. 7 SächsGemO),</p> <p>9. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt (§ 41 Abs. 2 Nr. 9 SächsGemO),</p> <p>10. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert über 50.000,00 EUR im Einzelfall (§ 41 Abs. 2 Nr. 10 SächsGemO),</p> <p>11. die Verfügung über das bewegliche Gemeindevermögen, sofern der Wert im Einzelfall 50.000,00 EUR übersteigt (§ 41 Abs. 2 Nr. 10 SächsGemO),</p> <p>12. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen (§ 41 Abs. 2 Nr. 11 SächsGemO),</p> <p>13. ein Haushaltsstrukturkonzept (§ 41 Abs. 2 Nr. 12 SächsGemO),</p> <p>14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, sofern der Wert im Einzelfall 50.000,00 EUR übersteigt (§ 41 Abs. 2 Nr. 13 SächsGemO),</p> <p>15. Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen (§ 41 Abs. 2 Nr. 14 SächsGemO), den Erlass der Haushaltssatzung (§ 76 SächsGemO), den Erlass der Nachtragssatzung (§ 77 SächsGemO),</p> <p>16. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen (§ 41 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO),</p> <p>17. Freiwilligkeitsleistungen, den Verzicht auf Ansprüche sowie die unbefristete oder erstmalige befristete Niederschlagung solcher Ansprüche sofern der Wert im Einzelfall 25.000,00 EUR übersteigt und im jeweiligen Verfahren ein Ermessensspielraum gegeben ist (§ 41 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO),</p> <p>18. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Anspruch, der Streitwert oder der Wert des Zugeständnisses der Stadt 50.000,00 EUR übersteigt (§ 41 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO),</p> <p>19. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen (§ 41 Abs. 2 Nr. 17 SächsGemO),</p> <p>20. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes (§ 26</p>	<p>anderem Ortsrecht und Flächennutzungsplänen (§ 28 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO),</p> <p>6. die Änderung des Gemeindegebietes (§ 28 Abs. 2 Nr. 5 SächsGemO),</p> <p>7. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheides oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens (§ 28 Abs. 2 Nr. 6 SächsGemO),</p> <p>8. die Übertragung von Aufgaben auf den Oberbürgermeister (§ 28 Abs. 2 Nr. 9 SächsGemO),</p> <p>9. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt (§ 28 Abs. 2 Nr. 11 SächsGemO),</p> <p>10. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert über 50.000,00 EUR im Einzelfall (§ 28 Abs. 2 Nr. 14 SächsGemO),</p> <p>11. die Verfügung über das bewegliche Gemeindevermögen, sofern der Wert im Einzelfall 50.000,00 EUR übersteigt (§ 28 Abs. 2 Nr. 14 SächsGemO),</p> <p>12. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Veränderung, vollständige oder teilweise Veräußerung und die Auflösung von Unternehmen und öffentlichen Einrichtungen sowie die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an solchen (§ 28 Abs. 2 Nr. 15 SächsGemO),</p> <p>13. ein Haushaltsstrukturkonzept (§ 28 Abs. 2 Nr. 16 SächsGemO),</p> <p>14. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, sofern der Wert im Einzelfall 50.000,00 EUR übersteigt (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 SächsGemO),</p> <p>15. Jahresabschlüsse und Gesamtabchlüsse, Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse der Sondervermögen und Treuhandvermögen (§ 28 Abs. 2 Nr. 18 SächsGemO), den Erlass der Haushaltssatzung (§ 76 SächsGemO), den Erlass der Nachtragssatzung (§ 77 SächsGemO),</p> <p>16. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen (§ 28 Abs. 2 Nr. 19 SächsGemO),</p> <p>17. Freiwilligkeitsleistungen, den Verzicht auf Ansprüche sowie die unbefristete oder erstmalige befristete Niederschlagung solcher Ansprüche sofern der Wert im Einzelfall 25.000,00 EUR übersteigt, <i>im jeweiligen Verfahren ein Ermessensspielraum gegeben ist und es sich nicht um Insolvenzverfahren handelt</i> (§ 28 Abs. 2 Nr. 20 SächsGemO),</p> <p>18. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Anspruch, der Streitwert oder der Wert des Zugeständnisses der Stadt 50.000,00 EUR übersteigt (§ 28 Abs. 2 Nr. 20 SächsGemO),</p>	<p>Änderung § 28 Abs. 2 Nr. 19 SächsGemO</p> <p>Bei Insolvenzverfahren besteht nach § 89 InsO ein Vollstreckungsverbot. Damit ist eine vorübergehende Nichtdurchsetzung von Ansprüchen verbunden, so dass der Ermessensspielraum für eine Niederschlagungsentscheidung auf Null reduziert ist.</p>
--	---	--

<p>SächsGemO),</p> <p>21. die Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Stadtrat und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern (§§ 32, 34 SächsGemO),</p> <p>22. den Erlass der Geschäftsordnung des Stadtrates (§ 38 Abs. 2 SächsGemO),</p> <p>23. die Benennung von Stadtteilen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken,</p> <p>24. die Benennung von städtischen Einrichtungen,</p> <p>25. die Ausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 ff. BauGB im Wert über 50.000,00 EUR,</p> <p>26. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 79 SächsGemO) sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 81 Abs. 5 SächsGemO) bei Überschreitungen eines Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets mit einem Wert von über 100.000,00 EUR je Einzelfall. Dies gilt nicht bei ausschließlich geänderten Zuordnungen von Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen zu richtigen Produktsachkonten,</p> <p>27. gesellschaftsvertragliche Angelegenheiten, soweit nach § 15 dieser Hauptsatzung die Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist.</p>	<p>19. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen (§ 28 Abs. 2 Nr. 21 SächsGemO),</p> <p>20. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes (§§ 26, 28 Abs. 2 Nr. 7 SächsGemO),</p> <p>21. die Feststellung von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Stadtrat und von Gründen für das Ausscheiden von Mitgliedern (§§ 32, 34 SächsGemO),</p> <p>22. den Erlass der Geschäftsordnung des Stadtrates (§ 38 Abs. 2 SächsGemO),</p> <p>23. die Benennung von Stadtteilen, Straßen, Wegen, Plätzen und Brücken,</p> <p>24. die Benennung von städtischen Einrichtungen,</p> <p>25. die Ausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 ff. BauGB im Wert über 50.000,00 EUR,</p> <p>26. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 79 SächsGemO) sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 81 Abs. 5 SächsGemO) bei Überschreitungen eines Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets mit einem Wert von über 100.000,00 EUR je Einzelfall. <i>Dies gilt nicht bei der Zuordnung von Geschäftsvorfällen zu sachlich richtigen Produktsachkonten.</i></p> <p>27. gesellschaftsvertragliche Angelegenheiten, soweit nach § 15 dieser Hauptsatzung die Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist,</p> <p>28. <i>der Entzug der Leitung des Rechnungsprüfungsamtes nach § 103 Abs. 4 SächsGemO (§ 28 Abs. 2 Nr. 12 SächsGemO),</i></p> <p>29. <i>die Entscheidung der Auswahl des örtlichen Prüfers nach § 103 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsGemO (§ 28 Abs. 2 Nr. 13 SächsGemO),</i></p> <p>30. <i>die Erteilung von Weisungen an seine Vertreter in der Versammlung des Trinkwasserzweckverbandes Weißeritzgruppe (TWZ); Beschlussvorlagen des TWZ zur Bürgerschaftsübernahme und zum Haushalt sind grundsätzlich dem Stadtrat zur Weisungserteilung vorzulegen.</i></p>	<p>Klarstellung</p> <p>Neu § 28 Abs. 2 Nr. 12, 13 SächsGemO</p> <p>Siehe § 7 Abs. 1 Nr. 10</p>
<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Allgemeine Bedingungen für beschließende Ausschüsse</p> <p>(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die Ausschüsse an Stelle des Stadtrates, der ihnen allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen kann (§ 41 Abs. 3 SächsGemO).</p> <p>(2) Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Bereiche berühren, kann der Stadtrat selbst erledigen oder die Kompetenz bestimmen.</p> <p>(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge,</p>	<p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen, Allgemeines</p> <p>(1) <i>Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Bereiche berühren, kann der Stadtrat selbst erledigen oder die Kompetenz bestimmen.</i></p>	<p>§ 6 Abs. 1-4 übernommen aus Mustersatzung SSG</p> <p>Neu Abs. 1 Satz 3 bereits in aktueller Fassung, Abs. 2, enthalten</p>

<p>die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberaterung zugewiesen werden (§ 41 Abs. 4 SächsGemO).</p> <p>(4) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse in §§ 7 und 8 nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.</p>	<p>(2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die Ausschüsse an Stelle des Stadtrates, der ihnen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen kann (§ 41 Abs. 3 SächsGemO).</p> <p>(3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberaterung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberaterung zu überweisen (§ 41 Abs. 4 SächsGemO).</p> <p>(4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.</p> <p>(5) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse in §§ 7 und 8 nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.</p>	<p>Neu Abs. 2 Satz 2 entspricht Abs. 1 aktueller Fassung</p> <p>Neu Abs. 3 sinngemäß bereits in aktueller Fassung, Abs. 3, enthalten</p> <p>entspricht aktueller Fassung Abs. 4</p>
<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses</p> <p>(1) Die Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, 2. Abgabewesen, Finanz- und Haushaltswirtschaft der Großen Kreisstadt Freital einschließlich des Abwasserbetriebes der Stadt Freital, 3. Schul- und Sportwesen, Kindereinrichtungsangelegenheiten, 4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten, 5. Rechtsangelegenheiten, 6. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, 7. Förderung des Wohnungsbaus und der Bildung privaten Wohneigentums, Wirtschaftsförderung, Marktwesen, 8. Liegenschaftsangelegenheiten, einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide, 9. Beteiligungen an Gesellschaften, 10. Erteilung von Weisungen an die von der Stadt Freital in Zweckverbände entsandten Verbandsräte für die Beschlussfassung in Verbandsversammlungen bei: <ol style="list-style-type: none"> a) Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen b) Feststellung des Jahresabschlusses 	<p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses</p> <p>(1) Die Zuständigkeit des Finanz- und Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, 2. Abgabewesen, Finanz- und Haushaltswirtschaft der Großen Kreisstadt Freital einschließlich des Abwasserbetriebes der Stadt Freital, 3. Schul- und Sportwesen, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz, 4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten, 5. Rechtsangelegenheiten, 6. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten, 7. Förderung des Wohnungsbaus und der Bildung privaten Wohneigentums, Wirtschaftsförderung, Marktwesen, 8. Liegenschaftsangelegenheiten, einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide, 9. Beteiligungen an Gesellschaften. 10. Erteilung von Weisungen an die von der Stadt Freital in Zweckverbände entsandten Verbandsräte für die Beschlussfassung in Verbandsversammlungen bei: <ol style="list-style-type: none"> a) Haushalts- bzw. Wirtschaftsplänen 	<p>Kindertagesstättengesetz umfasst auch Tagespflege</p> <p>Streichung weil a) Vorschrift nie praktische Relevanz erlangt hat und b) nach der Systematik vorrangig der Stadtrat zuständig</p>

<p>c) Ermächtigungen des Verbandsvorsitzenden zur Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Ausfallbürgschaften wenn im Vorfeld keine einheitliche Stimmabgabe der Stadt durch die Verbandsräte erreicht werden kann, soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 19 dieser Satzung der Stadtrat zuständig ist.</p> <p>(2) In seinen Aufgabengebieten entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personalangelegenheiten, wenn über die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höher- oder Niedergruppierung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 10 und von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVöD im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zu entscheiden ist, 2. den Vollzug des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen außerhalb der von § 8 Abs. 2 Nr. 3 erfassten Bereiche soweit im Einzelfall der Betrag von 250.000,00 EUR überschritten wird, 3. die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften über einem Betrag von 25.000,00 EUR bis zu einer Höhe von 50.000,00 EUR im Einzelfall, 4. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 79 SächsGemO) sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 81 Abs. 5 SächsGemO) bei Überschreitungen eines Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets mit einem Wert von über 25.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR je Einzelfall. Dies gilt nicht bei ausschließlich geänderten Zuordnungen von Aufwendungen, Auszahlungen oder Verpflichtungsermächtigungen zu richtigen Produktsachkonten, 5. Verfügungen über das bewegliche Gemeindevermögen mit einem Wert über 7.500,00 EUR bis 50.000,00 EUR im Einzelfall, 6. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert über 10.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR im Einzelfall, 7. die Ausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 ff. BauGB im Wert bis 50.000,00 EUR, 8. die Stundung von Beträgen im laufenden Haushaltsjahr über 50.000,00 EUR und über das Haushaltsjahr hinaus über 10.000,00 EUR, 9. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 50.000,00 EUR, 10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Anspruch, der Streitwert oder der Wert des 	<p>b) Feststellung des Jahresabschlusses</p> <p>c) Ermächtigungen des Verbandsvorsitzenden zur Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Ausfallbürgschaften wenn im Vorfeld keine einheitliche Stimmabgabe der Stadt durch die Verbandsräte erreicht werden kann, soweit nicht gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 19 dieser Satzung der Stadtrat zuständig ist.</p> <p>(2) In seinen Aufgabengebieten entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss über:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>Personalangelegenheiten, wenn über die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten ab Besoldungsgruppe A 10 und von Beschäftigten ab Entgeltgruppe 10 TVöD sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister zu entscheiden ist,</i> 2. den Vollzug des Haushaltsplanes/Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen außerhalb der von § 8 Abs. 2 Nr. 3 erfassten Bereiche soweit im Einzelfall der Betrag von 250.000,00 EUR überschritten wird, 3. die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte bis zu einem Betrag von 50.000,00 EUR im Einzelfall sowie die Übernahme von Bürgschaften über einem Betrag von 25.000,00 EUR bis zu einer Höhe von 50.000,00 EUR im Einzelfall, 4. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 79 SächsGemO) sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 81 Abs. 5 SächsGemO) bei Überschreitungen eines Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets mit einem Wert von über 25.000,00 EUR bis 100.000,00 EUR je Einzelfall. <i>Dies gilt nicht bei der Zuordnung von Geschäftsvorfällen zu sachlich richtigen Produktsachkonten.</i> 5. Verfügungen über das bewegliche Gemeindevermögen mit einem Wert über 7.500,00 EUR bis 50.000,00 EUR im Einzelfall, 6. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert über 10.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR im Einzelfall, 7. die Ausübung von Vorkaufsrechten nach §§ 24 ff. BauGB im Wert bis 50.000,00 EUR, 8. die Stundung von Beträgen im laufenden Haushaltsjahr über 50.000,00 EUR und über das Haushaltsjahr hinaus über 10.000,00 EUR, 9. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer jährlichen Miet- und Pachtsumme von mehr als 50.000,00 EUR, 10. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von 	<p>ist; dieser wurde schon bisher entspr. Beschluss-Nr. 098/2009 regelmäßig zur Zustimmung zur Bürgschaftsübernahme zugunsten Wasserversorger befragt – jetzt Vorschlag § 4 Abs. 2 Nr. 30</p> <p>Anpassung an § 28 Abs. 4 SächsGemO</p> <p>Klarstellung</p>
---	--	---

<p>Zugeständnisses der Stadt über 15.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR beträgt,</p> <p>11. gesellschaftsvertragliche Angelegenheiten, soweit die Entscheidung nach § 15 dieser Hauptsatzung dem Finanz- und Verwaltungsausschuss zugewiesen ist,</p> <p>12. Freiwilligkeitsleistungen, den Verzicht auf Ansprüche sowie die unbefristete oder erstmalige befristete Niederschlagung solcher Ansprüche sofern der Wert im Einzelfall mehr als 10.000,00 EUR und bis zu 25.000,00 EUR beträgt und im jeweiligen Verfahren ein Ermessensspielraum gegeben ist,</p> <p>13. die Entscheidung über Entleihungen aus den Städtischen Sammlungen und Leihersuchen für die Städtischen Sammlungen für einen oder mehrere Kunstgegenstände ab einem Gesamtversicherungswert von 100.000,00 EUR,</p> <p>14. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan des Abwasserbetriebes,</p> <p>15. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Liquiditätsplan des Abwasserbetriebes im Rahmen des Gesamtvolumens, die für das einzelne Vorhaben über dem Betrag von 50.000,00 EUR liegen und den Betrag von 250.000,00 EUR nicht übersteigen,</p> <p>16. die Stundung von Ansprüchen des Abwasserbetriebes, deren Höhe den Betrag von 50.000,00 EUR übersteigt.</p>	<p>Vergleichen, wenn der Anspruch, der Streitwert oder der Wert des Zugeständnisses der Stadt über 15.000,00 EUR bis 50.000,00 EUR beträgt,</p> <p>11. gesellschaftsvertragliche Angelegenheiten, soweit die Entscheidung nach § 15 dieser Hauptsatzung dem Finanz- und Verwaltungsausschuss zugewiesen ist,</p> <p>12. Freiwilligkeitsleistungen, den Verzicht auf Ansprüche sowie die unbefristete oder erstmalige befristete Niederschlagung solcher Ansprüche sofern der Wert im Einzelfall mehr als 10.000,00 EUR und bis zu 25.000,00 EUR beträgt, <i>im jeweiligen Verfahren ein Ermessensspielraum gegeben ist und es sich nicht um Insolvenzverfahren handelt,</i></p> <p>13. die Entscheidung über Entleihungen aus den Städtischen Sammlungen und Leihersuchen für die Städtischen Sammlungen für einen oder mehrere Kunstgegenstände ab einem Gesamtversicherungswert von 100.000,00 EUR,</p> <p>14. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan des Abwasserbetriebes,</p> <p>15. die Zustimmung zu Mehrausgaben im Liquiditätsplan des Abwasserbetriebes im Rahmen des Gesamtvolumens, die für das einzelne Vorhaben über dem Betrag von 50.000,00 EUR liegen und den Betrag von 250.000,00 EUR nicht übersteigen,</p> <p>16. die Stundung von Ansprüchen des Abwasserbetriebes, deren Höhe den Betrag von 50.000,00 EUR übersteigt,</p> <p>17. <i>die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen.</i></p>	<p>Bei Insolvenzverfahren besteht nach § 89 InsO ein Vollstreckungsverbot. Damit ist eine vorübergehende Nichtdurchsetzung von Ansprüchen verbunden, so dass der Ermessensspielraum für eine Niederschlagungsentscheidung auf Null reduziert ist.</p> <p>Neu § 73 Abs. 5 SächsGemO</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Beratende Ausschüsse</p> <p>(1) Aus der Mitte des Stadtrates wird auf Grund von § 43 Abs. 1 SächsGemO der Sozial- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 8 Stadträten, als beratender Ausschuss gebildet. Der Stadtrat kann in den beratenden Ausschuss sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen. Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 44 Abs. 2 SächsGemO). Für Stadträte als Mitglieder der Ausschüsse sind in gleicher Anzahl persönliche Stellvertreter aus den Reihen des Stadtrates zu bestellen. Für jeden sachkundigen Einwohner kann ein Stellvertreter berufen werden.</p> <p>(2) Die Zuständigkeit des Sozial- und Kulturausschusses umfasst die sozialen und kulturellen Angelegenheiten.</p> <p>(3) Der Stadtrat kann für die Vorberatung einzelner Angelegenheiten zeitlich begrenzt und mit konkreter Aufgabenstellung weitere beratende Ausschüsse bilden.</p> <p>(4) Ein Viertel der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Beratende Ausschüsse</p> <p>(1) Aus der Mitte des Stadtrates wird auf Grund von § 43 Abs. 1 SächsGemO der Sozial- und Kulturausschuss, bestehend aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 8 Stadträten, als beratender Ausschuss gebildet. Der Stadtrat kann in den beratenden Ausschuss sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen. Ihre Zahl darf die der Stadträte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen (§ 44 Abs. 2 SächsGemO). Für Stadträte als Mitglieder der Ausschüsse sind in gleicher Anzahl persönliche Stellvertreter aus den Reihen des Stadtrates zu bestellen. Für jeden sachkundigen Einwohner kann ein Stellvertreter berufen werden.</p> <p>(2) Die Zuständigkeit des Sozial- und Kulturausschusses umfasst die sozialen und kulturellen Angelegenheiten.</p> <p>(3) Der Stadtrat kann für die Vorberatung einzelner Angelegenheiten zeitlich begrenzt und mit konkreter Aufgabenstellung weitere beratende Ausschüsse bilden.</p> <p>(4) Ein <i>Fünftel</i> der Stadträte kann in allen Angelegenheiten der Stadt</p>	<p>Änderung § 28 Abs. 5</p>

<p>verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein (§ 28 Abs. 4 SächsGemO). In einen Ausschuss nach § 28 Abs. 4 SächsGemO können keine sachkundigen Einwohner berufen werden.</p> <p>(5) Für den Geschäftsgang in den beratenden Ausschüssen gelten die Vorschriften der §§ 36, 37 Abs. 2 1. HS, §§ 38 bis 40 und 42 SächsGemO entsprechend.</p>	<p>verlangen, dass der Oberbürgermeister den Stadtrat informiert und diesem oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein (§ 28 Abs. 5 SächsGemO). In einen Ausschuss nach § 28 Abs. 5 SächsGemO können keine sachkundigen Einwohner berufen werden.</p> <p>(5) Für den Geschäftsgang in den beratenden Ausschüssen gelten die Vorschriften der §§ 36, 37 Abs. 2 1. HS, §§ 38 bis 40 und 42 SächsGemO entsprechend.</p>	<p>SächsGemO</p> <p>Korrektur Verweis</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Ältestenrat</p> <p>(1) Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Ältestenrats gewählt (§ 45 Abs. 1 SächsGemO). Das nähere regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Freital.</p> <p>(2) Der Ältestenrat ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung des Oberbürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen, 2. die Bewertung der Überprüfungsergebnisse der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR bezüglich der Stadträte und Stadtbediensteten. 	<p style="text-align: center;">§ 10 Ältestenrat</p> <p>(1) Der Stadtrat bildet einen Ältestenrat. Der Vorsitzende wird aus der Mitte des Ältestenrats gewählt (§ 45 SächsGemO). Das nähere regelt die Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Freital.</p> <p>(2) Der Ältestenrat ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Beratung des Oberbürgermeisters in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen, 2. die Bewertung der Überprüfungsergebnisse der Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR bezüglich der Stadträte und Stadtbediensteten. 	<p>Korrektur Verweis</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Rechtsstellung</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt (§ 51 Abs. 1 SächsGemO).</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Er wird von den Bürgern und den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten für eine Amtszeit von sieben Jahren gewählt (§§ 48 Abs. 1, 51 Abs. 3 SächsGemO).</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Rechtsstellung</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Stadt (§ 51 Abs. 1 SächsGemO).</p> <p>(2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Er wird von den Bürgern und den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten für eine Amtszeit von sieben Jahren gewählt (§§ 48, 51 Abs. 3 SächsGemO).</p>	<p>Änderung § 48 SächsGemO</p> <p>Korrektur Verweis</p>
<p style="text-align: center;">§ 12 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben und Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 53 Abs. 2 SächsGemO). Gesetzliche und vertragliche Aufwendungen und Auszahlungen für den laufenden Bedarf (z. B. Bewirtschaftungskosten, Energie, Heizung) sind ohne Betragsbegrenzung, aber im Rahmen der Haushaltsansätze als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen.</p> <p>(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind weiterhin insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 250.000,00 EUR im 	<p style="text-align: center;">§ 12 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters</p> <p>(1) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben und Weisungsaufgaben, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 53 SächsGemO). Gesetzliche und vertragliche Aufwendungen und Auszahlungen für den laufenden Bedarf (z. B. Bewirtschaftungskosten, Energie, Heizung) sind ohne Betragsbegrenzung, aber im Rahmen der Haushaltsansätze als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen.</p> <p>(2) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind weiterhin insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vollzug des Haushaltsplanes einschließlich der Vergabe von Aufträgen bis zu einer Vergabesumme von 250.000,00 EUR im 	<p>Korrektur Verweis</p>

<p>Einzelfall; die Wertgrenze bezieht sich auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang; sie gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Genehmigung zur Überschreitung von Bausummen und Erweiterung von Bauaufträgen bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR sowie wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 20 vom Hundert der ursprünglichen Auftragssumme beträgt, max. jedoch bis zu einem Betrag von 100.000,00 EUR und die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen, 3. die Anerkennung der Schlussrechnung ohne Wertgrenze, 4. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 79 SächsGemO) sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 81 Abs. 5 SächsGemO) bei Überschreitungen eines Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets mit einem Wert bis 25.000,00 EUR je Einzelfall sowie innerhalb von Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets in unbegrenzter Höhe, 5. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung sowie die Geldanlagen, 6. öffentlich-rechtliche und sonstige privatrechtliche Verträge im Vollzug gesetzlicher Aufgaben, 7. die Verfügung über das bewegliche Gemeindevermögen bis zu einem Wert von 7.500,00 EUR im Einzelfall, 8. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme bis zu 50.000,00 EUR, 9. die Stundung von Beträgen im laufenden Haushaltsjahr bis zu 50.000,00 EUR und über das Haushaltsjahr hinaus bis zu 10.000,00 EUR, 10. Freiwilligkeitsleistungen, den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche sofern der Wert im Einzelfall den Wert von 10.000,00 EUR nicht übersteigt und im jeweiligen Verfahren ein Ermessensspielraum gegeben ist sowie in unbegrenzter Höhe bei allen gebundenen Entscheidungen und bei Verlängerungen von befristeten Niederschlagungen, 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit der Anspruch oder der Streitwert oder der Wert des Zugeständnisses 15.000,00 EUR nicht übersteigt, 12. die Übernahme von Bürgschaften bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, 13. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 10.000,00 EUR im Einzelfall, 14. die Entscheidung über Entleihungen aus den Städtischen 	<p>Einzelfall; die Wertgrenze bezieht sich auf einen einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang; sie gilt nicht für den sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand;</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. die Genehmigung zur Überschreitung von Bausummen und Erweiterung von Bauaufträgen bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR sowie wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfall nicht mehr als 20 vom Hundert der ursprünglichen Auftragssumme beträgt, max. jedoch bis zu einem Betrag von 100.000,00 EUR und die Mittel haushaltsrechtlich zur Verfügung stehen, 3. die Anerkennung der Schlussrechnung ohne Wertgrenze, 4. die Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 79 SächsGemO) sowie Verpflichtungsermächtigungen (§ 81 Abs. 5 SächsGemO) bei <u>Überschreitung eines Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets mit einem Wert bis einschließlich 25.000,00 EUR je Einzelfall sowie in unbegrenzter Höhe bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen innerhalb von Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets und im Rahmen der Zuordnung von Geschäftsvorfällen zu sachlich richtigen Produktsachkonten,</u> 5. die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung sowie die Geldanlagen, 6. öffentlich-rechtliche und sonstige privatrechtliche Verträge im Vollzug gesetzlicher Aufgaben, 7. die Verfügung über das bewegliche Gemeindevermögen bis zu einem Wert von 7.500,00 EUR im Einzelfall, 8. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu einer jährlichen Miet- und Pachtsumme bis zu 50.000,00 EUR, 9. die Stundung von Beträgen im laufenden Haushaltsjahr bis zu 50.000,00 EUR und über das Haushaltsjahr hinaus bis zu 10.000,00 EUR, 10. Freiwilligkeitsleistungen, den Verzicht auf Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche sofern der Wert im Einzelfall den Wert von 10.000,00 EUR nicht übersteigt und im jeweiligen Verfahren ein Ermessensspielraum gegeben ist sowie in unbegrenzter Höhe bei allen gebundenen Entscheidungen, <u>und bei Verlängerungen von befristeten Niederschlagungen und bei Insolvenzverfahren,</u> 11. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und der Abschluss von Vergleichen, soweit der Anspruch oder der Streitwert oder der Wert des Zugeständnisses 15.000,00 EUR nicht übersteigt, 12. die Übernahme von Bürgschaften bis zu einem Betrag von 25.000,00 EUR, soweit Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen, 13. der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von 	<p>Klarstellung</p> <p>Bei Insolvenzverfahren besteht nach § 89 InsO ein Vollstreckungsverbot. Damit ist eine vorübergehende Nichtdurchsetzung von Ansprüchen verbunden, so dass der Ermessensspielraum für eine Niederschlagungsentscheidung auf Null reduziert ist.</p>
--	--	---

<p>Sammlungen und Leihersuchen für die Städtischen Sammlungen für einen oder mehrere Kunstgegenstände mit einem Gesamtversicherungswert von weniger als 100.000,00 EUR.</p> <p>(3) Dem Oberbürgermeister sind folgende Befugnisse übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Entscheidung in Personalangelegenheiten von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9, von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 9 TVöD, Aushilfsangestellten sowie von allen in der Ausbildung befindlichen Personen (§ 28 Abs. 3 SächsGemO), 2. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Stadtrat erlassener Richtlinien, 3. die Verfügung über Mittel der Wirtschaftsförderung im Rahmen des Haushaltsansatzes, 4. die Entscheidung nach dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen über <ol style="list-style-type: none"> a) die Widmung von Ortsstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen (§ 6 SächsStrG), b) die Einziehung von Ortsstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen (§ 8 SächsStrG), 5. der Abschluss von Darlehensverträgen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (§ 82 SächsGemO) im Rahmen der in der Haushaltssatzung bestimmten Kreditermächtigung sowie zur Umschuldung. Über geschlossene Darlehensverträge ist der Stadtrat zu informieren. <p>(4) Der Stadtrat ist quartalsweise über folgende Entscheidungen des Oberbürgermeisters zu informieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Überschreitung von Auftragssummen und Erweiterung von Aufträgen um mehr als 5.000,00 EUR (Abs. 2 Nr. 2), 2. Anerkennung von Schlussrechnungen mit einem Wert von mehr als 5.000,00 EUR (Abs. 2 Nr. 3), 3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bei Überschreitung eines Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets mit einem Wert von mehr als 5.000,00 EUR je Einzelfall sowie innerhalb von Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets mit einem Wert von mehr als 25.000,00 EUR je Einzelfall (Abs. 2 Nr. 4), 4. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Verlängerung von befristeten Niederschlagungen mit einem Wert von mehr als 5.000,00 EUR (Abs. 2 Nr. 10). 	<p>Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 10.000,00 EUR im Einzelfall,</p> <ol style="list-style-type: none"> 14. die Entscheidung über Entleihungen aus den Städtischen Sammlungen und Leihersuchen für die Städtischen Sammlungen für einen oder mehrere Kunstgegenstände mit einem Gesamtversicherungswert von weniger als 100.000,00 EUR. <p>(3) Dem Oberbürgermeister sind folgende Befugnisse übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <i>die Entscheidung in Personalangelegenheiten, wenn über die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe A 9 und von Beschäftigten unter Entgeltgruppe 10 TVöD, von Aushilfsangestellten und von allen in Ausbildung befindlichen Personen zu entscheiden ist sowie über die Festsetzung von Vergütungen, auf die kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht,</i> 2. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Stadtrat erlassener Richtlinien, 3. die Verfügung über Mittel der Wirtschaftsförderung im Rahmen des Haushaltsansatzes, 4. die Entscheidung nach dem Straßengesetz für den Freistaat Sachsen über <ol style="list-style-type: none"> a) die Widmung von Ortsstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen (§ 6 SächsStrG), b) die Einziehung von Ortsstraßen und sonstigen öffentlichen Straßen (§ 8 SächsStrG), 5. der Abschluss von Darlehensverträgen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (§ 82 SächsGemO) im Rahmen der in der Haushaltssatzung bestimmten Kreditermächtigung sowie zur Umschuldung. Über geschlossene Darlehensverträge ist der Stadtrat zu informieren. <p>(4) Der Stadtrat ist quartalsweise über folgende Entscheidungen des Oberbürgermeisters zu informieren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Überschreitung von Auftragssummen und Erweiterung von Aufträgen um mehr als 5.000,00 EUR (Abs. 2 Nr. 2), 2. Anerkennung von Schlussrechnungen mit einem Wert von mehr als 5.000,00 EUR (Abs. 2 Nr. 3), 3. Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen bei Überschreitung eines Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets mit einem Wert von mehr als 5.000,00 EUR je Einzelfall sowie innerhalb von Teilhaushalts- oder Querschnittsbudgets mit einem Wert von mehr als 25.000,00 EUR je Einzelfall (Abs. 2 Nr. 4), 4. Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Verlängerung von 	<p>Anpassung an § 28 Abs. 4 SächsGemO Klarstellung Zuständigkeit – in 2016 neue Entgeltgruppen zu erwarten (E 9 a, b, c)</p>
---	--	--

	befristeten Niederschlagungen mit einem Wert von mehr als 5.000,00 EUR (Abs. 2 Nr. 10).	
§§ 16 und 17 siehe Anlage 3		
<p style="text-align: center;">§ 18 Einwohnerversammlung</p> <p>(1) Einwohnerversammlungen sollen einmal im Jahr zur Erörterung allgemein bedeutsamer Stadtangelegenheiten anberaumt werden. Sie können auf Stadtteile beschränkt werden (§ 22 Abs. 1 SächsGemO).</p> <p>(2) Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 10 vom Hundert der Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein (§ 22 Abs. 2 SächsGemO).</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Einwohnerversammlung</p> <p>(1) Einwohnerversammlungen sollen einmal im Jahr zur Erörterung allgemein bedeutsamer Stadtangelegenheiten anberaumt werden. Sie können auf Stadtteile beschränkt werden (§ 22 Abs. 1 SächsGemO).</p> <p>(2) Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden; <i>die elektronische Form ist ausgeschlossen.</i> Der Antrag muss von mindestens 10 vom Hundert der Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein (§ 22 Abs. 2 SächsGemO). <i>In dem Antrag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden, die jede für sich zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Stadt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt ist.</i></p>	<p>Änderung § 22 Abs. 2 SächsGemO</p> <p>Änderung § 22 Abs. 2 SächsGemO</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Bürgerbegehren</p> <p>Die Durchführung eines Bürgerentscheides kann schriftlich von Bürgern der Stadt und von den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 15 vom Hundert der Bürger der Stadt und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 25 Abs. 1 SächsGemO).</p>	<p style="text-align: center;">§ 19 Bürgerbegehren</p> <p>Die Durchführung eines Bürgerentscheides kann schriftlich von Bürgern der Stadt und von den nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten beantragt werden (Bürgerbegehren); <i>die elektronische Form ist ausgeschlossen.</i> Das Bürgerbegehren muss mindestens von 10 vom Hundert der Bürger der Stadt und der nach § 16 Abs. 1 Satz 2 SächsGemO Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 25 Abs. 1 SächsGemO).</p>	<p>Änderung § 25 Abs. 1 SächsGemO</p>